

tend gemacht hat. Gerade bei der Schüttung weichen die Bestimmungen in A so wenig von B ab und andererseits weichen beide so gleichmässig von der Antiqua ab, dass sich die Aehnlichkeit durchaus mit der Annahme vereinigen lässt, dass B der ursprüngliche Text ist.

Nun führt aber Krammer für die Rezeption des Westgotenrechts gerade durch A den Umstand an, dass in beiden Rechten die Schüttung sich gerade an die Baum- und Bienenfrevel anschliesse. Indessen haben in der Lex Visig. die Baumfrevelbestimmungen einen ganz anderen Inhalt, wie die betreffenden Paragraphen der Salica, welche die den gotischen entsprechenden Sätze in Titel 27 von B und C, und in 41 von A bringt. Auch steht in der Lex Visig. der Bientitel (VIII, 6) durch andere Dinge getrennt, weit hinter der Schüttung, in der Lex Salica vor ihr! Also in A ist die Reihenfolge: Bäume, Bienen, Schüttung; in Lex Visig.: Bäume, (Zäune etc.), Schüttung, (andere Gegenstände), Bienen! Damit ist gerade der Zusammenhang in beiden Titeln ein verschiedener. Auch ist ganz offensichtlich in der Lex Salica der Ideengang ein völlig anderer, als in der Lex Visigothorum. Die Salica behandelt zunächst den Diebstahl an einzelnen Tierarten einschliesslich der Bienen. Darauf folgt — vor dem Titel über die Sklaven- und Tierdiebstähle im allgemeinen (B 10, de servis vel mancipiis furatis) — die Schüttung. Warum? Weil die Schüttung unter den Gesichtspunkt des diebstahlähnlichen Delikts am Tier bei Ueberschreitung des Schüttungsrechts (Tötung des Tieres, heimliches Ansichnehmen des Tieres, Schädigung des Tieres) gebracht wird. Wer die Eigentumsdelikte der Lex Salica aufmerksam liest, findet, dass regelmässig vom Diebstahl und Raub ausgegangen wird und dass dann andere Eigentumsdelikte tunlichst als Ausdehnungen, Modifikationen etc. des Diebstahldelikts angegliedert sind. So hat insbesondere die Lex den ganzen, zu Chlodwigs Zeit noch im Entstehen begriffenen Schutz des werdenden Immobiliareigentums im Anschluss an den Diebstahl behandelt: so den Schüttungstitel (9), den Ueberfall des Hauses (beim Raub behandelt 14, 6 ff.), die eingehenden Bestimmungen über Feld- und Waldverletzungen, insbesondere Pflügen auf fremdem Feld im Titel de furtis diversis (27, § 6 ff., besonders § 23 ff.), das Durchbrechen der Zäune und Hürden als Zaundiebstahl (34 und damit verwandt die Jagddelikte in Titel 33) etc.; so hat sich aus der strafrechtlichen Verfolgung des (Mobiliar-) Diebstahls der Immobiliareigentumsschutz losgelöst und noch 596 erscheint